



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtagspräsident

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.02.2016
zu Ltg.-**662-1/A-3/68-2015**
-Ausschuss

F1-A-140/631-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.f1@noel.gv.at

Fax 02742/9005-15937

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg.-662-1/A-3/68-2015

Bearbeiter

Franz Öllerer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12428

Datum

16. Februar 2016

Betrifft

Einlagensicherung bei Banken; Resolution des NÖ Landtags vom 22.10.2015; Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2015 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Mag. Hackl, Mag. Schneeberger, Rosenmaier, Gabmann, Waldhäusl und Dr. Krismer-Huber betreffend Einlagensicherung bei Banken, Ltg.-662-1/A-3/68-2015, zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zu Handen des Herrn Landeshauptmanns zugestellt und von dieser mit Schreiben vom 13. November 2015 der Bundesregierung und dem Herrn Finanzminister zur Kenntnis gebracht.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat dazu mit Schreiben vom 8. Jänner 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Lieber Wolfgang!

Die Europäische Union hat als Reaktion auf die im Jahr 2008 beginnende Finanzkrise im Jahr 2012 das umfangreiche Projekt 'Bankenunion' vorgestellt, um die Finanzstabilität im Euroraum wieder herzustellen. Prioritäres Ziel dieses Projekts war und ist es, *'den Teufelskreis zwischen Banken und öffentlichen Finanzen zu durchbrechen'* bzw. *'auszuschließen, dass die Steuerzahler in Zukunft erneut zur Kasse gebeten werden, wenn Banken Fehler begehen'* (siehe dazu Pressemeldung der Europäischen Kommission 'Bankenunion: Wiederherstellung der Finanzstabilität im Euroraum': [http://europa.eu/rapid/press-release MEM0-14-294 de.htm?locale=en](http://europa.eu/rapid/press-release_MEM0-14-294_de.htm?locale=en)).

Eine Säule der Bankenunion, nämlich das sogenannte 'einheitliche Regelwerk' ('Single Rule Book') zielt darauf ab, dass für alle Banken in den 28 EU-Mitgliedstaaten dieselben Regulatorien gelten sollen. Dies soll dazu beitragen, dass Bankenkrisen erst gar nicht entstehen können. Die unionsweiten Vorgaben betreffend die Einlagensicherung sind wiederum Teil des oben angeführten einheitlichen Regelwerks und wurden durch die EU im Rahmen der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme beschlossen.

Entsprechend einem der wichtigsten Ziele der anfangs thematisierten Bankenunion, nämlich dem Schutz der Steuerzahler, enthält sohin auch die Richtlinie 2014/49/EU, die in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt wurde, klare Vorgaben, die es den Banken selbst auferlegen, die Finanzierung der Einlagensicherung sicherzustellen. Zusätzlich sollen die Vorgaben der Richtlinie 2014/49/EU insbesondere auch einer übertriebenen Risikogeneigtheit ('moral hazard') der Banken im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Einlagen entgegenwirken. Demgemäß führt etwa Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2014/49/EU aus, dass *'es erforderlich ist, die Verfahren für die Finanzierung von Einlagensicherungssystemen zu harmonisieren. Einerseits sollten die Kosten dieser Finanzierung grundsätzlich von den Kreditinstituten selbst getragen werden, andererseits sollte die Finanzierungskapazität von Einlagensicherungssystemen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten stehen. [...]*' Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2014/49/EU gibt vor, dass *'Einlagensicherungssysteme die verfügbaren Finanzmittel aus Beiträgen aufbringen, die ihre Mitglieder mindestens jährlich zu entrichten haben. [...]*'

Die Richtlinie 2014/49/EU stellt weiters klar, dass die in ihr festgelegten gemeinsamen Anforderungen gleichzeitig von größter Bedeutung für die Beseitigung von Marktverzerrungen innerhalb der Union sind (Erwägungsgrund 6). Gesetzliche Zahlungspflichten des Bundes bei Eintritt eines Einlagensicherungsfalles, wie diese in der gegenständlichen Resolution vorgeschlagen werden, würden unter Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten vorherrschenden Finanzierungssysteme, die entsprechend der Richtlinienvorgaben ebenso wie das aktuelle Österreichische Finanzierungssystem auf Beiträgen der Banken basieren (siehe etwa Deutschland: DGSD-Umsetzungsgesetz vom 28. Mai 2015), dem Ziel der Abschaffung von Marktverzerrungen offensichtlich widersprechen und zu wettbewerbsrechtlichen Problemen führen.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU, die durch das ESAEG erfolgte, berücksichtigt alle oben angeführten unionsrechtlichen Vorgaben und wurde demgemäß im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie von einer direkten Zahlungspflicht des Bundes an geschützte Sparer bei Eintritt eines Einlagensicherungsfalles abgesehen. In diesem Zusammenhang sei vollständigshalber erwähnt, dass das Plenum des Nationalrats bei der Beschlussfassung über das ESAEG mittels Abänderungsantrag ergänzend klarstellte, dass der Bundesminister für Finanzen in Anlassfall nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung für Kreditoperationen von Sicherungseinrichtungen übernehmen kann. Mit dieser Änderung wurde im Übrigen in Bezug auf Bundeshaftungen der bis 2008 geltende Rechtsbestand wiederhergestellt.

Weiters ist auch noch zu betonen, dass mit der Dotierung des Einlagensicherungsfonds in Österreich die Finanzierung der Einlagensicherungseinrichtungen auf eine bessere Basis gestellt wurde als beim bisherigen Haftungssystem, das erst im Insolvenzfall eines Instituts die Mittelaufbringung gewährleisten musste. Somit ist selbstverständlich auch auf Basis der nun vorherrschenden Rechtslage nach wie vor die Erstattung von Einlagen bis zu einer Höhe von 100 000 Euro pro Einleger und Bank bei Eintritt eines Sicherungsfalles gewährleistet. Im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten des ESAEG kam es sogar zu einer teilweisen Ausweitung des Einlagenschutzes, wonach in bestimmten Fällen Einlagen bis zu einer Höhe von 500 000 Euro erstattungspflichtig sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass viele Aspekte, die mit der Resolution des Landtags von Niederösterreich intendiert waren, im ESAEG realisiert sind."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Landeshauptmann-Stellvertreter